

Das Erbe des Nationalsozialismus und die politische Kultur der Nachfolgestaaten des "Großdeutschen Reiches"

Lepsius, M. Rainer

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lepsius, M. R. (1989). Das Erbe des Nationalsozialismus und die politische Kultur der Nachfolgestaaten des "Großdeutschen Reiches". In M. Haller, H.-J. Hoffmann-Nowotny, & W. Zapf (Hrsg.), *Kultur und Gesellschaft: Verhandlungen des 24. Deutschen Soziologentags, des 11. Österreichischen Soziologentags und des 8. Kongresses der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie in Zürich 1988* (S. 247-264). Frankfurt am Main: Campus Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-148875>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Plenum C

Politische Kultur

Das Erbe des Nationalsozialismus und die politische Kultur der Nachfolgestaaten des »Großdeutschen Reiches«

M. Rainer Lepsius

Der Nationalsozialismus und mit ihm das »Großdeutsche Reich« sind im Frühjahr 1945 untergegangen. Fast zwei Drittel der heute Lebenden haben das nationalsozialistische Herrschaftssystem nicht mehr direkt erfahren. Dennoch bildet der Nationalsozialismus für das Selbstverständnis und die Selbstbewertung der drei staatlich geformten Gesellschaften, die aus dem seinerzeitigen »Großdeutschen Reich« hervorgegangen sind, nach wie vor ein zentrales Bezugsereignis. Stichworte genügen, um die Aktualität dessen zu belegen: für die Bundesrepublik die Debatte um Bitburg und der sogenannte Historikerstreit, für Österreich die Waldheim-Affäre, für die DDR das erstmals offizielle Gedenken des Pogroms vom 9. November 1938 anlässlich des 50. Jahrestages.

Unser Interesse richtet sich aus einer soziologischen Perspektive auf die Bedeutung des Nationalsozialismus für die Entwicklung verschiedener politischer Kulturen. Nationale Selbstverständnisse formieren sich immer auch in bezug auf historische Ereignisse, die dabei häufig verformt, heroisiert oder sakralisiert wer-

den, soll doch aus ihnen ein positiver kollektiver Selbstwert entstehen. Im Falle des Nationalsozialismus liegt jedoch ein extrem negativ bewertetes Bezugsereignis vor, das für die drei Nachfolgestaaten von konstitutiver Bedeutung wurde und das ihrer Entstehung kausal vorausgeht. Der Nationalsozialismus ist negativ in seinem moralischen Gehalt, insbesondere durch den planmäßigen Judenmord in Mittel- und Osteuropa, durch die Kriegszielplanung und die Art der politischen Kriegsführung insbesondere gegenüber den östlichen Nachbarn sowie durch die Methoden der Herrschaftsausübung im Innern. Er ist katastrophal in seinen Folgen im Hinblick auf die Millionen von Toten, die Zerstörung des Deutschen Reiches und die Teilung Mitteleuropas. Er ist den Deutschen (und Österreichern) zurechenbar, da er von diesen getragen und in seinen Maßnahmen vollzogen wurde. Die Beendigung der nationalsozialistischen Herrschaft ist das Ergebnis der militärischen Besetzung des »Dritten Reiches«, sie erfolgte durch Intervention von außen, nicht durch Selbstüberwindung von innen. Der vielfältig geübte Widerstand war ohne Einfluß auf den Untergang des »Dritten Reiches«, so daß er trotz der hohen symbolischen Bedeutung, die ihm zukommt, das negative Bezugsereignis nicht zu kompensieren vermag. Die Fremdbefreiung vom Nationalsozialismus war mit den Erfahrungen von Besetzung, Vertreibung, langandauernder Kriegsgefangenschaft und extrem schlechter Versorgungslage in den Nachkriegsjahren verbunden, so daß sich zeitgenössisch keine allgemeine »Befreiungswahrnehmung« einstellen konnte. Zwar hatte sich der Nationalsozialismus bei Kriegsende weitgehend selbst entlegitimiert, aber nur eine Minderheit erkannte in Kapitulation und Besetzung die notwendigen Voraussetzungen für einen positiven Neubeginn.

1. Der Nationalsozialismus als Kontrastbezug für die Legitimierung der neuen politischen Ordnungen

Der Neubeginn konnte aus dem Nationalsozialismus keine positiven Orientierungen beziehen, er mußte nach anderen historischen Anknüpfungspunkten suchen. Die dafür verfügbaren historischen Ereignisse lagen vor der nationalsozialistischen Machtergreifung und bezeichneten Situationen, die, wenn sie anders gestaltet worden wären, den Nationalsozialismus nicht hätten zur Macht kommen lassen. Die drei Gesellschaften haben jeweils andere historische Bezugspunkte gewählt, die mit den politischen Programmen des Neubeginns in einer Beziehung standen.

Für den Westteil Deutschlands, die drei westlichen Besatzungszonen, aus denen die Bundesrepublik wurde, gewannen die Weimarer Republik und deren Zusammenbruch die Orientierungsfunktion für den Wiederaufbau der institutionellen Ordnung. Der Übergang von der parlamentarischen zur Präsidial-Demokratie 1930 und der Prozeß der Erosion der Demokratie, die Machtübernahme und Gleichschaltung durch die Nationalsozialisten wurden zum Bezugsergebnis für die Rekonstruktion der demokratischen Republik. Das Grundgesetz nimmt in zahlreichen Bestimmungen auf diese Erfahrung Bezug, so insbesondere in der Beseitigung der Präsidialkompetenzen des Präsidenten der Republik, im konstruktiven Mißtrauensvotum, später in der sogenannten 5%-Klausel und in der Einrichtung des Bundesverfassungsgerichts. Der Spruch »Bonn ist nicht Weimar« war zugleich Mahnung wie Zielvorgabe. Die Bundesrepublik ist die aus der Erfahrung der Weimarer Republik erfolgreich wiederhergestellte parlamentarische Demokratie.

Für die sowjetische Besatzungszone und die sich daraus entwickelnde DDR wurde eine andere historische Situation zum Anknüpfungspunkt. Nicht der Untergang der Weimarer Republik, sondern die nicht erfolgreich vollzogene sozialistische Revolution von 1918/19 wurde zum Bezugsereignis. Diese Revolution sollte nun nachgeholt und eine sozialistische Staats- und Gesellschaftsformation aufgebaut werden. Dem entsprachen sowohl die Enteignung der Produktionsmittel und der Aufbau eines planwirtschaftlichen Wirtschaftssystems mit nivellierender Einkommens- und Sozialpolitik, wie der erzwungene Zusammenschluß der sozialdemokratischen und kommunistischen Parteien und die Durchsetzung des kommunistischen Herrschaftsanspruchs im Namen der Arbeiter und Bauern.

Für Österreich ergab sich als das entscheidende Bezugsereignis das Auseinanderbrechen der politischen Lager und die gewaltsame Errichtung des Ständestaates 1934. Die damit eingetretene Entdemokratisierung der 1. Österreichischen Republik führte zu einer inneren Schwäche gegenüber dem nationalsozialistischen Anschlußdruck und damit zur Einbeziehung Österreichs in das nationalsozialistische Herrschaftssystem des »Dritten Reiches« und seiner Verbrechen. Der konstitutive Gedanke der großen Koalition und der Teilung der Macht- und Einflußsphären in gleichgewichtige Bereiche, gewissermaßen die institutionelle Verklammerung der beiden Lager, bildete die Grundentscheidung für den Aufbau Österreichs nach 1945.

Betrachtet man diese — hier schematisierten — Strategien, so ergeben sich drei verschiedene Optionen mit einer gemeinsamen Absicht. Diese besteht darin, gewissermaßen durch eine »Reparatur der Geschichte«, die neu zu formenden politischen Ordnungen zu legitimieren. Die Neuordnungen beabsichtigen, gleichsam ex post den Nationalsozialismus zu verhindern durch Programme, die spezi-

fische historische Elemente, welche ursächlich für die Entwicklung einer Machtergreifung des Nationalsozialismus angeboten wurden, zu ändern versuchen. In der Bundesrepublik wurde versucht, die deutsche Geschichte ab 1930 in andere Bahnen zu lenken, in der DDR ab 1919, in Österreich ab 1934. Die dabei benutzten Theoreme, Annahmen und Hypothesen waren verschieden.

Für die Bundesrepublik galt: Eine funktional effektive und wertbezogene parlamentarische Demokratie hätte trotz Wirtschaftskrise den Nationalsozialismus nicht zur Macht kommen lassen; die neue Ordnung hatte dementsprechend die parlamentarische Demokratie institutionell zu festigen und einen Wertkonsens normativ zu bekräftigen.

Für die DDR galt: Eine sozialistische Gesellschaftsordnung hätte den Kapitalismus beseitigt, der seinerseits die Basis der Entwicklung zum Faschismus darstellt; die neue Ordnung hatte dementsprechend den Kapitalismus zu beseitigen und die Herrschaft der Partei der Arbeiterklasse zu sichern.

Für Österreich galt: Die Selbständigkeit Österreichs wäre zu sichern gewesen, wenn sich in der ersten Republik ein eindeutiges oder doch überwiegendes österreichisches Staatsbewußtsein entwickelt hätte und die innere Verfassung eine demokratische Einbindung der beiden großen politisch-sozialen Formationen der österreichischen Gesellschaft institutionell ermöglicht hätte; die neue Ordnung hatte dementsprechend sowohl eine eindeutige Selbstorientierung auf das österreichische Gemeinwesen zu sichern wie einen stabilen Interessenausgleich zwischen den Lagern institutionell zu gewährleisten.

Das jeweilige Ziel für die Neuformierung beeinflusste die Auswahl der historischen Anknüpfungspunkte und die Theoreme für die Erklärung des Nationalsozialismus. Dieser blieb das gemeinsame negative Bezugsereignis, das auf unterschiedliche Weise den jeweiligen Neubeginn legitimierte. Der Nationalsozialismus selbst wurde dabei in je spezifischer Weise definiert und diente in diesen Definitionen primär als moralische Mahnung für die Legitimation der je getroffenen politischen Entscheidungen für den Neuanfang im Sinne der gegebenen, politisch sehr unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten der jeweils herrschenden Eliten.

Beginnen wir mit Österreich. Die schon von den Alliierten beschlossene Wiederherstellung der Eigenstaatlichkeit und deren Selbstanerkennung durch die Österreicher führte zu einer Verknüpfung der zweiten Republik mit der ersten, wobei der Nationalsozialismus zu einem Ereignis außerhalb der eigentlichen österreichischen Entwicklung wurde, nämlich zum Ergebnis des »Anschlusses« oder der externen Intervention in die österreichische Geschichte durch das nationalsozialistische Deutsche Reich. Voraussetzungen, Inhalt und Konsequenzen des Nationalsozialismus konnten so *externalisiert* werden: Sie hat-

ten für Österreich nur eine sekundäre Relevanz, gehörten in die Geschichte Deutschlands, nicht in diejenige Österreichs.

Für die DDR ergab sich eine andere Situation. Durch den vollzogenen Typenwechsel zur sozialistischen Gesellschaft waren die Voraussetzungen für den Nationalsozialismus (ex post) beseitigt, und auch die Inhalte und Konsequenzen des Nationalsozialismus gehörten damit nicht mehr zur Eigengeschichte der DDR, sondern nur noch zur Geschichte der kapitalistisch gebliebenen Bundesrepublik. Der Nationalsozialismus wurde über die Kategorie des Faschismus *universalisiert*: er hatte für die Binnenentwicklung der DDR daher keinen Referenzcharakter mehr und diente nur noch für die Beurteilung der Bundesrepublik im Außenverhältnis zur DDR.

Die Bundesrepublik hingegen konnte weder die Strategie der Externalisierung noch diejenige der Universalisierung wählen. Der Nationalsozialismus sollte in ihrem Falle durch Institutionenreform des politischen Systems und den Aufbau von demokratischen Wertüberzeugungen überwunden werden. Er diente daher als dauernde Mahnung und Vergleichsmaßstab angesichts von nicht-funktionierenden institutionellen politischen Ordnungen (etwa der NPD-Wahlerfolge) oder bei sichtbaren Mängeln der demokratischen und politischen Wertüberzeugungen bei Individuen oder Gruppen. Insofern behielt der Nationalsozialismus in der Bundesrepublik die größte Relevanz für die Selbstreflexion des politischen Systems und blieb damit ein Bezugsereignis, auf das die verschiedensten Ereignisse bezogen werden konnten. Man kann daher sagen, der Nationalsozialismus ist in der Bundesrepublik normativ *internalisiert* worden. Insoweit sich die Bundesrepublik als Rechtsnachfolger des »Deutschen Reiches« versteht, ist die Externalisierung oder Universalisierung des nationalsozialistischen »Dritten Reiches« unmöglich. Konkretisiert wird dies beispielsweise in der Wiedergutmachungsgesetzgebung gegenüber den Opfern der nationalsozialistischen Herrschaft, in der Offenhaltung der Staatsbürgerschaft für alle, die die Staatsbürgerschaft des »Deutschen Reiches« besessen haben und darüber hinaus für die »Volksdeutschen«. Mit dem Ausdruck »Internalisierung« soll nicht behauptet werden, daß der Nationalsozialismus in der Bundesrepublik eine verinnerlichte, moralische Verarbeitung gefunden hat. Immerhin haben in ihr wichtige Minderheiten sowohl die These von der Kollektivschuld wie der fortdauernden Verantwortung für die Verbrechen des Nationalsozialismus entwickelt und aufrechterhalten. Was allerdings behauptet wird, ist die Anerkennung der Haftung der Bundesrepublik für die Folgen des »Dritten Reiches« und die Akzeptanz einer auf den Nationalsozialismus und seine Verbrechen bezogenen normativen Instanz in der politischen Kultur der Bundesrepublik. Eben dies ist in den beiden anderen Nachfolgestaaten nicht der Fall.

Für die Neuformierung der politischen Ordnungen in der Bundesrepublik, der DDR und Österreich bildet der Nationalsozialismus den jeweils spezifisch akzentuierten Kontrastbezug zur Legitimierung der neuen Ordnung.

Für die Bundesrepublik ist der Nationalsozialismus ein System, das die bürgerlichen Freiheitsrechte aufhob, die demokratische Selbstregierung und Interessenvertretung auf allen Ebenen zerstörte, die Menschenrechte verletzte, er ist der Kontrastbezug für den Neuaufbau eines parlamentarisch-demokratischen politischen Systems, die Wiedererrichtung des Rechtsstaates, der Institutionen für eine freie Austragung von Interessenkonflikten und der individuellen Staatsbürgerrechte.

Für die DDR diente die »Antifaschistische Frontstellung« als sekundäre Legitimation für den Aufbau eines kommunistischen Systems. Die besonders zahlreichen Opfer des kommunistischen Widerstandes verliehen den Kommunisten eine zusätzliche moralische Qualifikation für die Neuordnung. Die frühen Enteignungen stützten sich zusätzlich auf die angenommene besondere Verantwortung der »Kapitalisten« für den Nationalsozialismus, und die Durchsetzung einer kommunistischen Einparteienherrschaft nutzte den Mantel des Antifaschismus. Durch die Verknüpfung des Nationalsozialismus mit der »bürgerlichen Gesellschaft« im Begriff des Faschismus wurde der Nationalsozialismus in einem doppelten Sinne zu einem Kontrastbezug für die Abgrenzung vom »Dritten Reich« und zugleich gegen jede »bürgerliche« Staats- und Gesellschaftsordnung.

Für Österreich bildete der Bezug auf den Nationalsozialismus eine zusätzliche Legitimierung der Eigenstaatlichkeit und der demokratischen Staatsform der 2. Republik. Die Zugehörigkeit zum nationalsozialistischen Deutschland war der Kontrastbezug für die Identifizierung mit dem neuen Österreich und seiner Binnenordnung.

2. Der Nationalsozialismus als Entlegitimierung von alternativen Ordnungsideen

Die Funktion des Nationalsozialismus als Kontrastordnung für den Neuaufbau darf nicht nur instrumental gesehen werden, verbinden sich damit doch auch tiefergehende inhaltliche Wirkungen. Der Nationalsozialismus zerstörte durch seine Handlungen und Folgen eine Reihe von alternativen Ordnungselementen innerhalb der Traditionslinien der deutschen politischen Kultur. Dies gilt insbesondere für Modelle autoritärer Ordnungsstaaten, für den Geltungsanspruch des deutschen Nationalismus und die Idee einer von Deutschen politisch und ökonomisch beherrschten europäischen Teilordnung »Mitteleuropa«.

Die durch Evidenzerfahrungen erfolgte Entlegitimierung eines autoritären Ordnungsmodells förderte die Akzeptanz einer pluralistischen Organisation des Staates und einer offenen Konfliktaustragung. Konkret gesprochen bedeutete dies zunächst die Annahme und später die Zustimmung zum Parlamentarismus, zur Bürgerpartizipation, zur freien Meinungsbildung, zur Tarifvertragsfreiheit. Dies alles entsprach in der traditionellen politischen Kultur der deutschen Geschichte keineswegs der Mehrheitsmeinung unter den herrschenden Eliten und in der Bevölkerung. Die latente Präferenz für eine autoritäre Staatsführung (unter Beachtung von Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit) und die Ablehnung des westeuropäischen Modells der modernen Konfliktinstitutionalisierung im Parlamentarismus und in konfliktoffenen industriellen Beziehungen bildeten eine wesentliche Voraussetzung für die Zuwendung zum Nationalsozialismus und auch für die entdemokratisierte Fassung des österreichischen Ständestaates nach 1934. Die Erfahrung des totalen Zusammenbruchs der autoritären Staats- und Gesellschaftsordnung des Nationalsozialismus war gewissermaßen ein kollektives Evidenzerlebnis, das alle vermeintlichen Stärken eines autoritären Ordnungsmodells entlegitimierte. Trotz aller zunächst zu beobachtenden Vorbehalte gegen die »re-education«, Ablehnung der bürokratischen Entnazifizierung, Indifferenz gegenüber demokratischen Verfahren und Institutionen sowie Einwände gegen eine marktwirtschaftliche Ordnung gelang die Einführung der parlamentarischen Demokratie – gewissermaßen im Vorgriff auf eine sich erst langsam herausbildende neue politische Kultur der Demokratie – in der Bundesrepublik und in Österreich auch deshalb, weil es kein attraktives Gegenmodell mehr gab. Die autoritären Alternativen, die nach dem Ersten Weltkrieg große Teile der Eliten in Deutschland wie in Österreich propagiert hatten, waren vom Nationalsozialismus diskreditiert.

Für die DDR stellt sich die Lage freilich grundsätzlich anders dar. Sie hatte dem Modell der Sowjetunion zu folgen, das seinerseits eine autoritäre Staatsordnung und eine Planwirtschaft repräsentierte, individuelle Freiheiten nicht garantierte und soziale Konflikte nicht institutionalisierte, sondern unterdrückte. Der ideologische Gegensatz zum Nationalsozialismus und die andersartigen sozialen Strukturen einer kommunistischen Gesellschaft ließen auch in der DDR eine vom Nationalsozialismus unterschiedliche neue politische Kultur entstehen, aber eben nicht mit dem Ergebnis einer Akzeptanz der westeuropäischen politischen Wertvorstellungen wie in Österreich und der Bundesrepublik.

Das »Dritte Reich« ruht weit mehr auf dem Glauben an den deutschen Nationalismus als auf der Zustimmung zur nationalsozialistischen Ideologie. »Deutschland erwache« war die Parole der NSDAP in der »Kampfzeit« und der »Tag von Potsdam« die symbolische Inszenierung der Machtergreifung. Die »Heimkehr in das Deutsche Reich«, nicht die Zustimmung zum Nationalso-

zialismus, stand im Vordergrund des »Anschlusses« Österreichs. Der von den Nationalsozialisten benutzte und ins Extrem gesteigerte deutsche Nationalismus bestimmte die politische Kultur seit Jahrzehnten. Der Nationalismus hatte für die Mehrheit der Bevölkerung und die herrschenden Eliten eine größere Orientierungskraft als die Idee des Konstitutionalismus, er war verfassungspolitisch indifferent. Jede Binnenordnung schien akzeptabel, solange sie behaupten konnte, nationale Ziele zu verwirklichen. Die vermeintliche Stärkung deutscher Einheit und Weltgeltung wurde so zu einem Kriterium der politischen Kultur, aus dem sich autoritäre Regime nach innen und expansionistische und imperialistische Politik nach außen rechtfertigen konnten. Der Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes, die bedingungslose Kapitulation, die von Deutschen im Namen der deutschen Nation begangenen Verbrechen erschütterten auch die Geltung des deutschen Nationalismus als politische Integrationsideologie. Die gedachte Ordnung der deutschen Nation konnte nicht mehr als vorrangige Ordnungsidee Geltung beanspruchen, dem stand einerseits die Besetzung des Landes und der Übergang der Regierungsgewalt an die Alliierten, andererseits aber auch die innere Entlegitimierung des Nationalismus entgegen. Die drei Nachfolgerstaaten mußten auf anderen Kriterien der politischen Ordnung aufgebaut werden.

Für die Bundesrepublik galt bald die Maxime »Freiheit vor Einheit«, und auch in den Zeiten einer starken Wiedervereinigungshoffnung bestand die klare Erwartung, daß durch sie die inzwischen erreichte politische Binnenordnung der Bundesrepublik nicht zur Disposition gestellt werden dürfe. Das Grundgesetz war nur insoweit provisorisch, als seine Ausgestaltung und sein Geltungsbereich veränderlich sein konnten, nicht seine Substanz. Die Selbstanerkennung Westdeutschlands als eines eigenen deutschen Staates erfolgte über die Idee der Volkssouveränität des sich selbst demokratisch legitimierenden Staatsvolkes, nicht über die Rekonstruktion einer auf das Territorium der drei westlichen Besatzungszonen beschränkten deutschen Nation. Die Selbstlegitimierung der Bundesrepublik ermöglichte auch die Anerkennung des zweiten Staates deutscher Nationalität, ohne daß sich daraus eine Minderung der Souveränität des Staatsvolkes der Bundesrepublik einstellen konnte. Gewiß gibt es auch heute noch Personen, die die Souveränität eines Staates an die ungeteilte Existenz einer vorpolitisch gedachten Einheit der Nation knüpfen möchten, doch ein wesentlicher Wandel in der politischen Kultur der Bundesrepublik liegt gerade in der Akzeptanz einer politischen Ordnung, die sich in verfassungsmäßig konkretisierten Formen durch individuelle Mitwirkungsrechte selbstbestimmt und selbstlegitimiert. Demgegenüber ist die Vorstellung verblaßt, eine politische Ordnung sei an den kollektiven Eigenwert einer über ethnische, historische, kulturelle Eigenschaften abgrenzbaren Nation als »Schicksalsgemeinschaft« gebunden. Die Ausdifferen-

zierung eines »Verfassungspatriotismus«, die Zustimmung zu einer durch Selbstbestimmungsrechte der Staatsbürger konstituierten politischen Ordnung und deren Abgrenzung von einer Ordnungsidee der ethnischen, kulturellen, kollektiven »Schicksalsgemeinschaft« sind das zentrale Ergebnis der Entlegitimierung des deutschen Nationalismus. Das Spannungsverhältnis zwischen der Vorstellung einer überstaatlichen Nation und der Ordnungsidee des demokratischen Selbstbestimmungsrechtes ist offen. Daher ergab sich einerseits keine Notwendigkeit, das Staatsvolk als eine ethnische, kulturelle oder historisch singuläre Formation zu definieren, andererseits aber auch keine Notwendigkeit, ethnische, kulturelle, sprachliche und historische Gemeinsamkeiten mit anderen Staatsvölkern zu bestreiten oder zu mindern. Die Bundesrepublik ist insoweit ein postnationalstaatliches politisches Gemeinwesen.

Für die DDR könnte sich im Prinzip die gleiche Situation ergeben, wenn die Bevölkerung der DDR die politische Ordnung ihres Staates in der inneren Herrschaftsgestaltung anerkennen würde, wie dies die Bevölkerung der Bundesrepublik getan hat. Die Andersartigkeit der DDR liegt darin, daß sie sich als politisches Gemeinwesen nicht über die individuellen Staatsbürgerrechte in freiheitlich verfaßten politischen Prozessen selbstlegitimiert, sondern über die Idee der Klassenherrschaft im Parteimonopol. Die Staatlichkeit der DDR ruht also auf dem Glauben an eine kollektive Klassensouveränität mit beschränkten individuellen Mitwirkungsrechten. Sie kann dabei nicht wie die anderen kommunistischen Staaten auf eine Nationenidee zurückgreifen, um die Legitimationsdefizite der Klassensouveränität durch die Nationensouveränität zu kompensieren. Die Teilung Deutschlands zwingt der DDR über die Aktivierung der Ordnungsidee der Nation die Bezugnahme auf die Bundesrepublik auf, der gegenüber sie sich im Hinblick auf individuelle Freiheitsrechte, politische Selbstbestimmung des Staatsvolkes und die kollektive wirtschaftliche Lage in einem unterprivilegierten Zustand befindet. Sie hat daher über lange Zeiten eine doppelte Abgrenzungsstrategie gegen die Bundesrepublik geführt, die eine auf der Ebene der politischen Ordnung, die andere auf der Ebene der nationalen Ordnung. Das Spannungsverhältnis zwischen der politischen Ordnung des Staatsvolkes und der ethnischen, kulturellen, historischen Ordnung nationaler Gemeinsamkeiten hat sich in der DDR mangels Selbstanerkennung des Staatsvolkes über lange Zeit überaus konfliktreich erwiesen. Erst in den letzten Jahren wird dieses Spannungsverhältnis offener gestaltet, was sich zunächst in der seit 1985 eingeleiteten Erweiterung des ehemals auf Klassenlinien eingeengten historischen »Erbes« der DDR ausdrückt. Andererseits beharrt die DDR auf der Vorstellung, eine »sozialistische Nation« im Gegensatz zur »kapitalistischen Nation« der Bundesrepublik zu sein. Neben die Unterscheidung verschiedener politischer Staatsordnungen tritt das Bedürfnis, die Idee der Nation zu teilen als zusätzliche Abgrenzung gegenüber

der Bundesrepublik. Die Art der Staatsordnung wird in den Begriff der Nation verlängert, die sich als »sozialistisch« bezeichnet, weil die anderen ethnischen, kulturellen und historischen Unterscheidungskriterien nicht greifen. Die DDR ist insoweit eine post-nationalstaatliche Staatsbildung mit mangelnder politische Eigenlegitimität, die diese kompensatorisch über die Konstruktion eines eigenen Nationenbegriffs abzustützen versucht. Ihre Eigenstaatlichkeit bleibt eingebunden in die Doktrin des proletarischen Internationalismus und in die »nationale« Konkurrenz mit der Bundesrepublik.

Die Selbständigkeit Österreichs ist heute im Binnen- wie im Außenverhältnis unbestritten. Das war nicht immer so. Seit Königgrätz und der Gründung des Deutschen Kaiserreiches bestand ein Spannungsverhältnis zwischen der Eigenstaatlichkeit Österreichs und der deutschen Nationalität der Österreicher. Der Kampf um die österreichische politische Identität prägte die Geschichte der 1. Republik von 1918 bis 1938. »Deutsch-Österreich« nannte sich die aus dem Ersten Weltkrieg hervorgegangene Republik, die außerhalb eines Verbundes mit dem Deutschen Reich nicht lebensfähig zu sein glaubte. Für die Deutschnationalen und für die Sozialisten war die Eigenstaatlichkeit 1918 kein Ziel. Die Erfahrung der Eingliederung in das nationalsozialistische Deutschland 1938 und die folgenden Kriegsjahre haben diese Option für die Österreicher erledigt. Das zehnjährige Bemühen um den 1955 erreichten Staatsvertrag, die mit ihm verbundene völlige Souveränität und Neutralitätsverpflichtung haben ein Staatsbewußtsein entstehen lassen, das es in diesem Sinne vor 1945 nicht gab. Damit verbunden war und ist der Versuch, über die Eigenstaatlichkeit hinaus auch eine eigene Nationalität zu begründen, die im wesentlichen über eine Abgrenzung von den deutschen Staaten die Selbstanerkennung des österreichischen Staates fördern soll. Die alte Idee, daß mit der Formierung eines Staates auch die Existenz einer Nation verbunden sein müsse, um diesem höchste Legitimität zu verleihen, begründet das Bestreben, die Ordnungsvorstellungen der staatlich-politischen Selbstorganisation eines Volkes und der vorpolitischen ethnisch-kulturellen Ordnungsvorstellung der Nation systematisch zu verbinden. Im Falle Österreichs bietet sich dafür semantisch die Unterscheidung von deutsch und österreichisch an, Bezeichnungen, die im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik und der DDR nicht verfügbar sind. Aber die Kategorie Österreich ist selbst historisch gespalten in das alte Österreich (Zisleithanien) und das neue Österreich in den Grenzen von 1919. Der Versuch, das neue Österreich durch das alte Österreich »national« zu fundieren, verfehlt den multinationalen Charakter des alten Österreich. Auch Österreich ist heute ein post-nationalstaatliches politisches Gemeinwesen, selbst wenn dies umstritten ist.

Die drei Nachfolgestaaten des »Dritten Reiches« sind post-nationalstaatliche politische Gemeinwesen, deren Binnenordnung und Außenabgrenzung nicht

primär »national« im Sinne ethnisch-kulturell zugeschriebener Wesensmerkmale gerechtfertigt werden können oder müssen. Sie wurden zunächst territorial durch Entscheidungen der Kriegsbündigten abgegrenzt (Österreich durch die Moskauer Deklaration vom 1. November 1943, die Bundesrepublik und die DDR durch die vereinbarten Besatzungszonen endgültig im Potsdamer Abkommen) und entwickelten sich dann zu eigenständigen politischen Einheiten, für die der deutsche Nationalismus keine oberste Integrationsideologie sein konnte. Die Entlegitimierung des deutschen Nationalismus durch den Nationalsozialismus erleichterte die Ausdifferenzierung des Eigenwertes der politischen Ordnung eines Gemeinwesens aus umgreifenden ethnischen, kulturellen und historischen Zusammenhängen. Diese staatlichen politischen Ordnungen legitimieren sich selbst und erscheinen in ihrem Bestand so gesichert, wie dies durch ihre Selbsterkennung im Rahmen der politischen Ordnung erfolgt. Für diese spielen nationale Kriterien keine zentrale Rolle, auch wenn sie komplementär zur Selbstlegitimierung in Anspruch genommen werden. Die Vorstellung, es gäbe in je unterschiedlicher Weise in den drei Staaten »nationale Defizite«, beruht zum einen auf der fortdauernden Wirkung nationalstaatlicher Ordnungsideen, zum anderen auf der Wahrnehmung vermeintlicher oder tatsächlicher Legitimationsschwächen der jeweils geltenden politischen Ordnung. Das Spannungsverhältnis zwischen der politischen (»staatlichen«) Eigenständigkeit und einer sprachlichen, kulturellen und historischen (»nationalen«) Gemeinsamkeit ist ins Bewußtsein getreten und offen, so daß sich die beiden Ordnungsvorstellungen nicht mehr gegenseitig ausschließen müssen. Für die europäische Gegenwart ergibt sich im übrigen allgemein die Notwendigkeit, verschiedene Integrationsebenen auszubilden und die zwischen ihnen sich ergebenden Spannungsverhältnisse zu institutionalisieren. Die Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft ist ein Prozeß der politischen Koordination und partiellen supranationalen Integration von Einzelstaaten und Nationen. Die Europäische Gemeinschaft selbst ist eine postnationalstaatliche politische Formation multistatlicher, multiethnischer, multi-kultureller Art.

Mit dem Zusammenbruch des »Dritten Reiches«, der Teilung Europas und der Vertreibung und Umsiedlung der deutschen Minderheiten (übrigens größtenteils »österreichischer« Minderheiten aus dem Gebiet der Habsburger Monarchie) ist auch die Idee einer selbständigen europäischen Teilordnung »Mitteleuropa« als Option deutscher Politik und deutschen Selbstverständnisses zerstört worden. Die Vorstellung, zwischen Westeuropa und Osteuropa ein von Deutschen beherrschtes Mitteleuropa, politisch-militärisch autonom, ökonomisch autark und kulturell eigenständig ausbilden zu können, bestimmte in vielfältiger Weise die Außenpolitik und das Selbstverständnis des Deutschen Reiches und der Österreichisch-Ungarischen Doppelmonarchie, diente im Ersten Weltkrieg als

eine Zukunftsprojektion und bestimmte die Ausgangsbasis für den nationalsozialistischen Imperialismus. Die Habsburger Monarchie entwickelte aus dem Donaoraum eine Konzeption von Mitteleuropa, das Deutsche Reich verstand sich als eigenständige Vermittlung zwischen Ost- und Westeuropa, nur beide zusammen hatten für ihre Mitteleuropa-Konzeptionen die nötigen Machtmittel, woraus sich ihr Bündnis ergab. Doch entwickelte sich aus diesen Vorstellungen keine über die deutsche Suprematie hinausgehende mitteleuropäische Ordnungskonzeption. Die nationalsozialistische Politik gegenüber den Völkern Mitteleuropas, insbesondere die systematische Ermordung des mitteleuropäischen Judentums, das unbeschadet seiner nationalen Zugehörigkeit ein Element internationaler und weitgehend auch deutschsprachiger Verknüpfung der mitteleuropäischen Völker darstellte, hat diese Ordnungsidee Europas zerstört. Gewiß wird auch heute im Zusammenhang mit Entspannungsprojekten Mitteleuropa als ein besonderer europäischer Raum thematisiert, den mitteleuropäischen Staaten für die Überbrückung des Ost-West-Konflikts eine Sonderrolle zugeschrieben, werden entmilitarisierte Zonen in Mitteleuropa gefordert oder wird (insbesondere aus der Sicht osteuropäischer Staaten in Abgrenzung von der Sowjetunion) ein spezifisch mitteleuropäisches Kulturerbe herausgestellt. Doch die Spaltung Europas, die Bezogenheit ganz Europas auf die beiden Weltmächte und die westeuropäische Integration haben das Selbstverständnis deutscher und österreichischer Möglichkeiten und Aufgaben in Europa aus der Selbstbezogenheit der Idee einer eigenständigen Teilordnung »Mitteleuropa« gelöst. Mit »Mitteleuropa« verbindet sich auch kein Programm einer eigenständigen politischen Kultur mehr. Die Bundesrepublik und Österreich sind Teil der westeuropäischen politischen Kultur, der Verfassungsordnung nach wie im Hinblick auf die politischen Wertvorstellungen. Mit »Mitteleuropa« verbindet sich keine Vorstellung mehr von einem militärischen und politischen Machtausgleich zwischen dem Atlantikpakt und der Sowjetunion. Mit »Mitteleuropa« verbinden sich schließlich auch nicht mehr Illusionen wirtschaftlicher Autarkie. Das Selbstgefühl der Deutschen in der Bundesrepublik und der Österreicher beruht nicht mehr auf der Vorstellung einer völkischen Überlegenheit und einer Kulturmission gegenüber den Slawen. Beide sind orientiert auf den Wettbewerb im westeuropäisch-amerikanisch-japanischen wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Spannungsverhältnis. Dies gilt für die Bundesrepublik als Mitglied der Europäischen Gemeinschaft und der NATO ausdrücklich, das gilt aber auch für Österreich, trotz des dort (wenigstens in Wien) gelegentlich beschworenen Erbes der Habsburger Monarchie. Engere Kooperationsbeziehungen zwischen den Staaten in Mitteleuropa, die sich in verschiedener Hinsicht entwickeln, sind zu unterscheiden von der ehemaligen Idee »Mitteleuropa« als einer deutsch beherrschten eigenständigen europäischen Teilordnung, die heute keinen Realitätsbezug mehr findet.

Mit diesen drei Wirkungen der Katastrophe des Nationalsozialismus ist die Konfiguration politischer Ordnungsideen, wie sie vor 1933 bestand, entscheidend verändert worden. Für den Aufbau der politischen Kultur in der Bundesrepublik und in Österreich hatte dies tiefgreifende Wirkungen. Für die DDR stellen sich die Folgen des Nationalsozialismus anders dar. Sie konnte nicht dem westeuropäischen Modell politischer Ordnungen folgen. Die Delegitimierung des autoritären Ordnungsstaates spielte für sie nicht die Rolle wie in der Bundesrepublik und in Österreich. Dafür fehlen dort die politischen, institutionellen und kulturellen anti-autoritären Neubildungen. Ihr Ordnungsmodell bezieht sich auf die Sowjetunion, und ihre Bezugnahme auf den Nationalsozialismus richtet sich primär auf dessen Antikommunismus. Die Verbrechen des Nationalsozialismus dienen als moralische Legitimierung des Kommunismus und des proletarischen Internationalismus. Ob sich dies ändern würde, wenn die westlichen Ordnungsideen auch für die Binnenordnung der DDR relevant werden, bleibt abzuwarten. Insoweit eine solche Entwicklung nur als Folge ähnlicher Veränderungen in der Sowjetunion denkbar erscheint, ist zu vermuten, daß unter diesen Umständen die Bezugnahme auf den Stalinismus von größerer Bedeutung sein würde als diejenige auf den Nationalsozialismus.

3. Der Nationalsozialismus als Bezugsereignis für die politische Moral

Der kriminelle Charakter des nationalsozialistischen Systems findet im Völkermord an den Juden seinen stärksten, wenn auch nicht seinen einzigen Ausdruck. Auschwitz wurde daher zum zentralen Begriff für die moralische Reflexion des Nationalsozialismus. Darauf auch bezog sich die These von der Kollektivschuld, jedenfalls der Kollektivscham und der kollektiven Haftung in der Generationenfolge. Der Judenmord war ein von der nationalsozialistischen Führung systematisch beabsichtigter, mit staatlichen Verwaltungsmitteln durchgeführter, von angebbaren Gruppen ausgeführter Massenmord. An ihm waren über die Planungsstäbe und Exekutionsorgane hinaus die Angehörigen der beteiligten Verwaltungen und derjenigen Betriebe und Institutionen, die die Vernichtung direkt beobachten konnten, und schließlich die deutsche Bevölkerung im ganzen beteiligt, insoweit sie diesen Massenmord duldeten und das Regime, das ihn durchführte, unterstützten. Die individualisierbaren Verbrechenhandlungen sind an den Regimecharakter gebunden, und über die Unterstützung des Regimes bleiben die

Deutschen auch ohne individualisierbare Verbrechenhandlungen an den Judenmord gebunden.

Der strafrechtlichen Ahndung von Verbrechen liegt die Voraussetzung zugrunde, daß einem Individuum ein objektiv krimineller Tatbestand kausal zugeordnet werden kann (objektive Seite), wobei die persönliche Schuldhaftigkeit des Täters (subjektive Seite) zu beachten ist. Diese beiden Zurechnungsprinzipien führten zu einer Personalisierung und Psychologisierung des kriminellen Charakters des Nationalsozialismus, wodurch die verfolgten Handlungen auf solche eingeschränkt wurden, denen ein Täter zugerechnet werden konnte. Schon daraus ergab sich eine Verminderung der strafrechtlich zu ahnenden Verbrechen. Hinzu trat die zur Verminderung von Schuldzusprechung und Strafmaß advokatorisch ausgedehnte Problematisierung durch die Berufung auf den Befehlsnotstand und durch die Anwendung der sogenannten Gehilfentheorie. Die Urteile in Strafprozessen mögen im einzelnen unbefriedigend gewesen sein, aber in ihnen spiegelt sich auch der eigentümlich kriminelle Charakter des Nationalsozialismus wider: ein selbst rechtlich ungebundenes Willkürsystem verfügt mit rechtlich sanktionierten Verwaltungsmitteln über seine Bürger, denen selbst rechtlich gesicherte Einspruchsmöglichkeiten und kollektive Oppositionsrechte versagt sind. Für den einzelnen ergeben sich so Situationen von subjektivem Rechtsbewußtsein bei objektiven Unrechtshandlungen und objektiven Rechtshandlungen bei subjektivem Unrechtsbewußtsein, je nachdem, auf welche moralischen Kategorien sich die Wahrnehmung des Rechtsgehaltes beziehen konnte. Eine derartige strukturelle Anomie führte massenhaft zu kognitiver Dissonanz, die nur durch Moralüberzeugungen mit starker Verankerung in der individuellen Persönlichkeit überwunden werden konnte. In anomischen Situationen muß das Individuum seine Normstrukturen selbst konstruieren, muß also zum moralischen »Virtuosen« (um einen Ausdruck Max Webers zu gebrauchen) werden. Dies kann kein durchschnittliches Massenverhalten sein.

Auch die Verurteilung von Organisationen und über diese die Sanktionierung von Mitgliedern oder bestimmten Positionskategorien in den Organisationen (wie dies durch den »automatischen Arrest« in der ersten Phase der Entnazifizierung geschah) kann nicht befriedigen. Zwar wird damit der organisierte Charakter der nationalsozialistischen Verbrechen erfaßt, die mit Hilfe von amtlichen Zuständigkeiten, über Befehlswege mittels staatlicher Verwaltungsmittel angeordnet und durchgeführt wurden, doch verblaßt dabei die Würdigung des individuellen Handlungsspielraumes innerhalb des Organisationskontextes.

Insofern konnte die Entnazifizierung auf der Ebene der Bestrafung von einzelnen die sozial-moralische Problematik im Nationalsozialismus nicht auflösen. Die individuellen Handlungssituationen und Motive waren einerseits zu komplex, um verfahrensmäßig rasch beurteilt werden zu können, und die Zahl

der Personen, die in das nationalsozialistische Herrschaftssystem eingebunden waren, war andererseits zu groß, um »sanktioniert« werden zu können. Wenn etwa in Österreich durch das Entnazifizierungsgesetz von 1947 über eine halbe Million Bürger als belastet oder minderbelastet klassifiziert wurden, das sind, wenn man davon ausgeht, daß es sich dabei kraft beruflicher Position primär um Männer handelt, etwa 20% der erwachsenen männlichen Bevölkerung, so läßt sich nur über symbolische Strafmaße und eine schließliche Amnestie eine solche Quantität rechtsstaatlich bewältigen. So konnten zwar eine Reihe von KZ-Schergen, Kriegsverbrechern und sogenannten Hauptschuldigen faktisch verurteilt und sanktioniert werden, doch wurde dadurch das moralische Problem der nationalsozialistischen Staatsverbrechen und ihrer sozialen und kulturellen Voraussetzungen nicht hinreichend erfaßt.

Die andere Strategie lag in der Universalisierung der moralischen Verantwortung für den Nationalsozialismus. Der Schuldbegriff wurde über die ursächliche Mitwirkung auf die kollektive Mithaftung und zur besonderen deutschen Verpflichtung auch in der Generationenfolge ausgedehnt. Die Kategorien zur Fassung dieser Universalisierung der moralischen Verantwortung waren relativ unspezifisch: »Verführung«, »Verhängnis«, »Schicksal«. Während die Individualisierungsstrategie gewissermaßen »subpolitisch« war, so war die Universalisierungsstrategie gewissermaßen »transpolitisch«. Durch die Individualisierung wurde der politische Kontext unterthematziert, durch die Universalisierung wurde der politische Kontext überspielt. Die Eigenart des kriminellen Charakters des Nationalsozialismus ist in der Art der politischen Ordnung des Nationalsozialismus begründet. Sie ermöglichte die Willkür der Entscheidungsbildung, die Amoralität der Zielbestimmung, die Unkontrollierbarkeit des Mitteleinsatzes, die Repression der Opposition und den Verlust der Bürgerrechte. Für den Aufbau einer neuen politischen Kultur mußte der moralische Aspekt der nationalsozialistischen Verbrechen eine besondere Problematik darstellen, die nur schrittweise in der Generationenfolge aus dem Zustand kollektiver Verdrängung durch Prozesse der partiellen Anerkennung auf die Ebene der normativen Gehalte der politischen Kultur gebracht werden konnte.

Für die Bundesrepublik kann gelten, daß die erste Nachkriegsphase gekennzeichnet war durch eine Tabuisierung der Verbrechen. Diese Tabuisierung ruhte einerseits auf den internen Integrationserfordernissen, die über die unmittelbare Verbrechenverfolgung (soweit sie damals von deutschen Gerichten überhaupt vorgenommen werden konnte) hinaus keine Gesinnungsüberprüfungen erlaubten und die Sanktionen auf das sichtbare Verhalten innerhalb der neuen rechtsstaatlichen und demokratischen Ordnung beschränkten. Es ruhte aber andererseits auch auf einem weitverbreiteten Bewußtsein des »Mitläufertums«, das angesichts der anomischen Struktur, die es begründete, nicht verinnerlicht werden

konnte. Für die Bevölkerung in der Bundesrepublik gab es keine Möglichkeit, den kriminellen Gehalt des nationalsozialistischen Regimes zu externalisieren oder über eine (nachträgliche) Identifizierung mit einer erfolgreichen Widerstands- oder gar Selbstbefreiungsbewegung eine eigene kollektive Moralität zu konstruieren. Das Bewußtsein vom kollektiven »Mitläufertum« konnte auch durch keine verinnerlichteten Schuldzurechnungen aufgelöst werden, da es ja politisch definiert worden war. Je stärker sich die neue politische Kultur zu legitimieren wußte, desto eher konnte das kollektive »Mitläufertum« akzeptiert werden, da die neue Institutionenordnung Kriterien bereitstellte, über die das eigene »Mitläufertum« subjektiv entmoralisiert werden konnte. War dieses durch Regimeeigenschaften entstanden, so war es nur durch neue Regimeeigenschaften zu »entlasten«. Der Tendenz zur Verdrängung entspricht die Unfähigkeit zur Kommunikation und beiden der Mangel an Kriterien zur Reflexion. Politisch organisierte Verbrechen, der »Verwaltungsmassenmord« (Karl Jaspers) bedürfen der moralischen Reflexion über Kriterien der politischen Ordnung. Es hat etwa 20 Jahre gedauert, bis der Verbrechensgehalt in seiner Relevanz für die neue politische Kultur anerkannt wurde (zunächst in der Wiedergutmachungsgesetzgebung 1952, dann in der ersten Debatte über die Verlängerung der Verjährungsfrist 1965, in beiden Fällen noch mit erheblichen Vorbehalten). Durch die Sanktionierung nationalsozialistischer und antisemitischer Äußerungen auch solcher Personen, die nicht in die nationalsozialistischen Verbrechen verwickelt waren, entwickelten sich langsam Kriterien, die über den individuellen Kriminalitätsbezug hinaus allgemeine Standards der politischen Moralität setzten. Entscheidend ist nicht, daß nationalsozialistische oder anti-semitische Äußerungen oder Handlungen nicht mehr auftreten, sondern daß sie auch außergerichtlich politisch negativ sanktioniert werden durch den politischen Prozeß, die öffentliche Meinung und durch die Mehrheit der Bevölkerung. Über die Ausbildung von derartigen Kriterien löste sich dann (nach nunmehr 40 Jahren) das »Kommunikationsverbot« über Antisemitismus und die nationalsozialistische Vergangenheit (Werner Bergmann und Rainer Erb) langsam auf. Sichtbarster Ausdruck dafür war der sogenannte »Historikerstreit« 1986/87.

Für die politische Kultur der Bundesrepublik lag die Bedeutung dieser Debatte in der unterschiedlichen Beurteilung der Relevanz des Nationalsozialismus und seiner Verbrechen für die gegenwärtige Selbstbewertung der Deutschen, — über den Verbrechensgehalt des Nationalsozialismus bestand hingegen Einigkeit. Bedeutet die fortdauernde Bezugnahme auf den Nationalsozialismus eine »Barriere« für die Entwicklung eines historischen oder, allgemeiner, eines kollektiv moralischen Bewußtseins der Deutschen, oder bedarf es der fortdauernden Bezugnahme auf den Nationalsozialismus, um über seine Verbrechen einen besonderen »Filter« für die Selbstreflexion der politischen Kultur zu erhalten? Dies

war der Kern der Debatte. Im Ergebnis dieser Kontroverse wurde zunächst der verbrecherische Gehalt des Nationalsozialismus bekräftigt. Noch ist der Prozeß der Anerkennung nicht abgeschlossen, neue Verbrechen treten ins öffentliche Bewußtsein, so diejenigen gegenüber den Homosexuellen, Zigeunern (Sinti und Roma) und Zwangssterilisierten; die Anerkennung der Kriegsverbrechen an den russischen Kriegsgefangenen und der Zivilbevölkerung im Osten schreitet erst langsam fort. Mit dem Absterben der Täter und Opfer verlieren die Verbrechen des Nationalsozialismus in der Generationenfolge ihre existentielle Bedeutung, die sie noch, um zwei Beispiele zu nennen, für Filbinger und Waldheim haben. Ihre Affären entstanden durch die Leugnung des »Mitläufertums«, das subjektiv erfolgreich verdrängt worden sein mag, dessen Eingeständnis aber durch normative Gehalte der inzwischen entwickelten politischen Kultur eingefordert wird. Die Relevanz der Verbrechen des Nationalsozialismus liegt nicht mehr in der Diskriminierung von Personen, sondern in der Bekräftigung von Wertvorstellungen. Der Nationalsozialismus ist in seinem moralischen Gehalt als Bezugsereignis in die politische Kultur normativ inkorporiert worden. Das zweite Ergebnis des »Historikerstreits« ist die Anerkennung der fortdauernden Relevanz der nationalsozialistischen Verbrechen. Die Erinnerung an den Nationalsozialismus, die im letzten Jahrzehnt weit stärker erfolgte als vorher, dramatisiert den eingetretenen kollektiven Lernprozeß und den Wertbezug der neuen politischen Kultur. Die Debatten über den Nationalsozialismus sind nicht nur historische Kontroversen über zeitlich eingekapselte Ereignisse, sondern zugleich Debatten über die Wertakzentuierung der politischen Gegenwartskultur. In dem Maße, in dem dafür Kategorien bestehen, kann auch das gewissermaßen zur politischen Hygiene bewahrte Kommunikationsverbot aufgehoben werden. Daß dann Kontroversen entstehen, wie etwa im Falle der Uraufführung des Stücks »Der Müll« von Rainer Werner Fassbinder in Frankfurt (1985/86) ist voraussehbar. Hier wie im Falle von Bitburg (1985) ist der Streit Ausdruck der fortdauernden Bedeutung des Nationalsozialismus als Bezugsereignis der gegenwärtigen politischen Kultur.

Der moralische Gehalt wird dabei zunehmend universalisiert in die Kategorie der Menschenrechte als Wertbezug politischer Ordnungen allgemein. Die Erfahrung des Nationalsozialismus bekräftigt die Einsicht, daß die individuelle Moralität bezogen ist auf in politischen Ordnungen institutionalisierte Wertbeziehungen. Insofern sind politische Ordnungen nicht nur instrumentelle soziale Funktionsordnungen, sondern auch immer normative Konkretisierungen von moralisch gehaltvollen Wertvorstellungen. Über diese entfaltet sich eine politische Kultur, die die eigene politische Ordnung und auch andere politische Systeme über universelle Wertstandards reflektieren kann. Internationale Konventionen über Menschenrechte und die Aufnahme der Menschenrechte in die Beschlüsse der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE)

stellen eine internationale Entwicklung in der westlichen politischen Kultur dar. Die Selbstzurechnung der nationalsozialistischen Verbrechen auf eine gemeinsame Vergangenheit verbindet die Nachfolgestaaten des »Großdeutschen Reiches« auf eine besondere und historisch konkrete Weise mit dieser Entwicklung. Der Prozeß der Anerkennung des Nationalsozialismus als Bezugsereignis für die je eigene politische Kultur findet langsam und ungleichmäßig statt, in der Bundesrepublik offen und von heftigen Kontroversen begleitet, in Österreich eher zögernd, und in der DDR hat er erst begonnen.